

# **Förderrichtlinie NÖ Pflegeausbildungsprämie**

für Ausbildungen zur Pflegeassistenz, Pflegefachassistenz und zum gehobenen Dienst der Gesundheits- und Krankenpflege



## **1. Präambel**

Im Gesundheits- und Sozialbereich und damit auch bei den Pflegeberufen stehen in den nächsten Jahren grundlegende Herausforderungen bevor. Bedingt durch die demografischen Entwicklungen und die steigende Lebenserwartung ist mit einem Anstieg alter und hochbetagter Menschen zu rechnen und damit auch mit einem Anstieg der Pflegebedürftigkeit. Vermehrt auftretende chronische Krankheiten und deren spezialisierte Behandlungen verursachen auch für die Gesundheitsversorgung einen wachsenden Personalbedarf. Damit einhergehend wird die Nachfrage nach qualifizierter Pflege und Betreuung steigen. Gleichzeitig wird der Anteil jüngerer Menschen, die in Pflegeberufe einsteigen, geringer. Dadurch verkleinert sich auch jene Gruppe, die für die Pflege und Betreuung ausgebildet werden kann. Hinzu kommen noch bevorstehende Veränderungen wie Pensionierungswellen von im Pflegebereich tätigen Kräften, Personalfluktuationen und Ausfälle von Personal, welches die Tätigkeiten im Pflegebereich nicht bis zur Pensionierung leisten kann.

Es bestehen bereits verschiedenste Maßnahmen, die an unterschiedlichen Ebenen ansetzen und darauf abzielen, künftig ausreichend qualifizierte Pflegekräfte in allen Settings des Gesundheits- und Pflegewesens zur Verfügung zu haben. Damit es jedoch gelingt den errechneten Mehrbedarf im Pflegebereich bis zum Jahr 2030 abdecken und auch eine qualitätsvolle Pflege sicherstellen zu können, sind gerade jetzt zusätzliche Vorkehrungen zu treffen, um die Wahl für eine Pflegeausbildung attraktiver zu machen.

## **2. Allgemeines**

- 2.1.** Ziel der NÖ Pflegeausbildungsprämie ist die nachhaltige Abdeckung des qualitativen und quantitativen Arbeitskräftebedarfes im Gesundheits- und Sozialbereich im Land Niederösterreich und damit die Sicherstellung der Gesundheitsversorgung, Pflege und Betreuung der niederösterreichischen Bevölkerung.

- 2.2.** Das Land NÖ leistet Personen, die eine Ausbildung zur Pflegeassistenz, Pflegefachassistenz oder zur Diplomierten Gesundheits- und Krankenpflegerin bzw. zum Diplomierten Gesundheits- und Krankenpfleger absolvieren, eine Prämie. Die NÖ Pflegeausbildungsprämie erhöht sich durch allfällige Studiengebühren. Die NÖ Pflegeausbildungsprämie vermindert sich durch allfälligen Bezug eines Taschengeldes, auf dessen Leistung ein Anspruch besteht.
- 2.3.** Auf die Gewährung der NÖ Pflegeausbildungsprämie besteht kein Rechtsanspruch.
- 2.4.** Die NÖ Pflegeausbildungsprämie wird nach Maßgabe der verfügbaren budgetären Mittel gewährt.
- 2.5.** Diese Richtlinie tritt am 01.09.2022 in Kraft.
- 2.6.** Für Zeiträume vor dem In-Kraft-Treten dieser Richtlinie wird keine NÖ Pflegeausbildungsprämie gewährt.
- 2.7.** Die NÖ Pflegeausbildungsprämie wird durch die Gesellschaft für Forschungsförderung Niederösterreich m.b.H. (GFF) abgewickelt.

### **3. Voraussetzungen**

Die NÖ Pflegeausbildungsprämie kann jeder Person gewährt werden, die eine Ausbildung zur Pflegeassistenz, Pflegefachassistenz oder des gehobenen Dienstes der Gesundheits- und Krankenpflege absolviert. Nicht gefördert wird der Erwerb von Spezialisierungen gemäß § 17 Bundesgesetz über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe (GuKG).

- 3.1.** Die NÖ Pflegeausbildungsprämie wird während der Ausbildungszeit unter den folgenden Voraussetzungen vergeben:
- a. Die Ausbildung muss an einer Bildungseinrichtung im Land Niederösterreich mit
    - i. einer aufrechten Bewilligung für Lehrgänge zur Pflegeassistenz gemäß § 96 GuKG oder
    - ii. mit einer aufrechten Bewilligung in den Pflegeassistenzberufen gemäß § 95 GuKG und im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege gemäß § 50 GuKG oder
    - iii. an einer Fachhochschule mit akkreditiertem Bachelor-Studiengang Gesundheits- und Krankenpflege

absolviert werden.

- b. Für die Inanspruchnahme der NÖ Pflegeausbildungsprämie ist eine Bestätigung über die begonnene oder laufende Ausbildung (Schulbesuchsbestätigung, Inskriptionsbestätigung) im Rahmen des Einreichverfahrens erforderlich.

#### **4. Höhe der NÖ Pflegeausbildungsprämie**

- 4.1.** Die Höhe der NÖ Pflegeausbildungsprämie beträgt € 600 monatlich und wird 12 Mal pro Jahr ausbezahlt.
- 4.2.** Bezieht die antragstellende Person eine Leistung der materiellen Existenzsicherung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz – AIVG, BGBl. Nr. 609/1977, oder dem Arbeitsmarktservicegesetz – AMSG, BGBl. Nr. 313/1994, beträgt die Höhe der NÖ Pflegeausbildungsprämie € 420 monatlich und wird 12 Mal pro Jahr ausbezahlt.
- 4.3.** Die NÖ Pflegeausbildungsprämie gemäß Punkt 4.1. und 4.2. wird durch allfälligen Bezug eines Taschengeldes, auf dessen Leistung während der Ausbildung zur Pflegeassistenz oder Pflegefachassistenz ein Anspruch besteht, vermindert. Die jeweilige Höhe der Verminderung wird auf Basis des Netto-Taschengeldes berechnet.
- 4.4.** Zuzüglich zu den oben genannten Beträgen werden geleistete Studiengebühren in Höhe der für die Antragstellerin oder den Antragsteller tatsächlich entstandenen Kosten, ersetzt.
- 4.5.** Der Bezug von Förderungen und Beihilfen ist neben der NÖ Pflegeausbildungsprämie möglich.
- 4.6.** Im Fall einer Teilzeitausbildung ist ein verlängerter Bezug bei aliquot verringerter Prämienhöhe möglich.

#### **5. Dauer der NÖ Pflegeausbildungsprämie**

- 5.1.** Die NÖ Pflegeausbildungsprämie wird höchstens für die Dauer der Mindestzeit der jeweiligen Ausbildung in folgendem Höchstausmaß geleistet:
  - a.** Ausbildung Pflegeassistenz: 1 Jahr
  - b.** Ausbildung Pflegefachassistenz: 2 Jahre
  - c.** Ausbildung gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege: 3 Jahre

- 5.2.** Im Fall einer Teilzeitausbildung ist ein verlängerter Bezug bei aliquot verringerter Prämienhöhe möglich.
- 5.3.** Der Leistungszeitraum beginnt frühestens mit Beginn der Ausbildung.
- 5.4.** Für Auszubildende, die sich mit 1. September 2022 bereits in einer laufenden Ausbildung befinden, kann die Leistung der NÖ Pflegeausbildungsprämie frühestens mit diesem Datum beginnen und endet spätestens mit Ablauf der verbliebenen regulären Mindest-Ausbildungszeit.
- 5.5.** Im Fall des Bezuges einer neu entwickelten Leistung des AMS zur Ausbildungsförderung (insbesondere das gemäß der Pflegereform angekündigte „Pflegestipendium“) oder eines entsprechenden Wechsels bereits bezogener Leistungen ist die Zahlung der NÖ Pflegeausbildungsprämie einzustellen.

## **6. Antragstellung, Ablauf des Einreichverfahrens, Meldepflichten**

- 6.1.** Die Antragstellung ist bei der förderabwickelnden Stelle frühestens ab Beginn der jeweiligen Ausbildung durch Einreichung folgender Nachweise möglich:
- a. Bestätigung der Bildungseinrichtung über die tatsächlich begonnene oder laufende Ausbildung (Schulbesuchsbestätigung, Inskriptionsbestätigung) sowie allfälliger sonstiger Nachweis der Zahlung von Studiengebühren.
  - b. Nachweis der Wohnsitzadresse durch eine Meldebestätigung, die nicht älter als 2 Wochen ist.
  - c. Allfälliger Nachweis über den Bezug einer Leistung der materiellen Existenzsicherung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz – AIVG, BGBl. Nr. 609/1977, oder dem Arbeitsmarktservicegesetz – AMSG, BGBl. Nr. 313/1994.
- 6.2.** Die Antragstellung ist laufend während der Ausbildung über das Einreichsystem der förderabwickelnden Stelle möglich.
- 6.3.** Eine rückwirkende Auszahlung der Prämie ist bei Vorliegen aller notwendigen Nachweise für maximal sechs Monate möglich.
- 6.4.** Folgende Sachverhalte sind unverzüglich bei der förderabwickelnden Stelle bekanntzugeben:

- a. Änderungen des Status der Ausbildung: Abbruch, Unterbrechung, Wechsel zu einer anderen Ausbildung im Gesundheits- und Pflegebereich, Verlängerung der Ausbildungsdauer (Nachweis durch Ausbildungsstelle)
  - b. Änderung des Wohnsitzes und der angegebenen sonstigen Kontaktdaten (Adresse, Tel., Mail)
  - c. Namensänderungen
  - d. Zuerkennung oder Änderungen einer Leistung gemäß Arbeitslosenversicherungsgesetz – AIVG, BGBl. Nr. 609/1977 oder dem Arbeitsmarktservicegesetz – AMSG, BGBl. Nr. 313/1994
- 6.5.** Sollte eine Ausbildung schon vor In-Kraft-Treten dieser Richtlinie begonnen worden sein, sind für die erstmalige Antragstellung die vollständigen Nachweise gemäß Punkt 6.1 spätestens vor dem Abschluss dieser Ausbildung einzureichen. Eine rückwirkende Auszahlung der Prämie ist gemäß 6.3 längstens für ein halbes Ausbildungsjahr (1 Semester) – jedoch nicht für Zeiträume vor dem 1. September 2022 – möglich.

## **7. Prämienrückzahlung**

- 7.1.** Die Antragstellerin/der Antragsteller der NÖ Pflegeausbildungsprämie erklärt im Ansuchen verbindlich und unwiderruflich, dass diese Richtlinie anerkannt wird. Im Falle der Minderjährigkeit der Antragstellerin/des Antragstellers hat die Erziehungsberechtigte oder der Erziehungsberechtigte die Verpflichtungserklärung die Verpflichtungserklärung zu unterfertigen.
- 7.2.** Es wird weiters versichert, dass die Angaben im Ansuchen vollständig und richtig sind und zur Kenntnis genommen, dass sich das Land NÖ rechtliche Schritte bei unrichtigen Angaben vorbehält;
- 7.3.** Die Antragstellerin/der Antragsteller nimmt zur Kenntnis, dass Auszahlungen der NÖ Pflegeausbildungsprämie, die aufgrund unrichtiger Angaben gewährt wurden unverzüglich an das Land Niederösterreich zurückzuzahlen sind.
- 7.4.** Die Prämienbezieherin bzw. der Prämienbezieher ist gemäß 6.4 verpflichtet, die dort genannten Umstände unverzüglich bei der förderabwickelnden Stelle bekanntzugeben (Meldepflichten).
- 7.5.** Die NÖ Pflegeausbildungsprämie kann von der förderabwickelnden Stelle zurückgefordert werden, wenn

- a. die Ausbildung, für welche die NÖ Pflegeausbildungsprämie gewährt wurde, nicht abgeschlossen wird oder
- b. die Prämienbezieherin bzw. der Prämienbezieher eine der in Pkt. 6 genannten Meldepflichten und Nachweispflichten nicht erfüllt oder
- c. eine Leistung des AMS im Sinne des Punkt 5.5. bezogen wird.

**7.6.** Im Fall des Punkt 7.5.a kann die gesamte (erhaltene) NÖ Pflegeausbildungsprämie zurückgefordert werden.

**7.7.** Im Fall des Punkt 7.5.b kann die gesamte (erhaltene) NÖ Pflegeausbildungsprämie für jene Zeiträume zurückgefordert werden, welche nach dem Bekanntwerden der Melde- oder Nachweispflicht liegen.

**7.8.** Im Fall des Punkt 7.5.c kann die gesamte (erhaltene) NÖ Pflegeausbildungsprämie für jene Zeiträume zurückgefordert werden, in welchen eine Leistung gemäß 5.5. bezogen wurde.

## **8. Datenverarbeitung**

**8.1.** Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller stimmt ausdrücklich zu, dass die mit der Abwicklung der NÖ Pflegeausbildungsprämie beauftragte Stelle (förderabwickelnde Stelle), die Gesellschaft für Forschungsförderung Niederösterreich m.b.H., Hypogasse 1, 3100 St. Pölten, folgende personenbezogene Daten zum Zweck der Anbahnung, des Abschlusses und der Abwicklung der NÖ Pflegeausbildungsprämie, sowie für Kontrollzwecke und für die Wahrnehmung übertragener Aufgaben gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a u. b DSGVO elektronisch verarbeiten darf:

- Antragsteller/Antragstellerin: Name inkl. Titel und Anschrift, E-Mail, Telefonnummer, Geschlecht, Geburtsdatum, Bankverbindung, Anstellung, Ausbildungsform, Ausbildungsort, Ausbildungsdauer, Ausbildungsstätte, Ausbildungsstatus, Leistungen nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz – AIVG, BGBl. Nr. 609/1977, oder dem Arbeitsmarktservicegesetz – AMSG, BGBl. Nr. 313/1994

Weiters stimmt die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ausdrücklich zu, dass personenbezogene Daten von der förderabwickelnden Stelle zur Erfüllung von Berichts-, Übermittlungs- und Meldepflichten im notwendigen Ausmaß nach Maßgabe der die förderabwickelnde Stelle vertraglich

treffenden Verpflichtungen an die jeweiligen Stellen des Landes übermittelt werden.

- 8.2.** Zum Zweck der Abwicklung des NÖ Pflegeausbildungsprämie wird von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller zugestimmt, dass von der Ausbildungsstätte, bei welcher die Ausbildungsmaßnahme in Anspruch genommen wird, folgende personenbezogene Daten an die förderabwickelnde Stelle übermittelt werden dürfen: Name inkl. Titel und Anschrift, Geburtsdatum, Ausbildungsstatus
- 8.3.** Die Gesellschaft für Forschungsförderung Niederösterreich m.b.H., hat einen Datenschutzbeauftragten benannt. Detaillierte Informationen sind im Internet unter <https://www.gff-noe.at/datenschutz/> abrufbar.
- 8.4.** Die beschriebene Datenverarbeitung ist für die Abwicklung der Förderung erforderlich. Die personenbezogenen Daten werden so lange gespeichert, wie dies für die angeführten Zwecke der Datenverarbeitung erforderlich ist.
- 8.5.** Betroffene Personen gemäß DSGVO haben das Recht, jederzeit Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten sowie das Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Datenverarbeitung und das Recht auf Datenübertragung. Letztlich besteht die Möglichkeit bei der Datenschutzbehörde Beschwerde zu erheben.
- 8.6.** Die förderabwickelnde Stelle ist darüber hinaus berechtigt, die für die Beurteilung des Vorliegens der Fördervoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten – über die vom Antragsteller/von der Antragstellerin selbst erteilten Auskünfte hinaus – auch durch Einsicht in eigene oder andere Förderungen des Landes Niederösterreich sowie durch Rückfrage bei in Betracht kommenden Organen des Bundes, des Landes und der Gemeinden, der/die einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt oder bei einem sonstigen Rechtsträger und Dritten, zu erheben und zum Zweck der Überprüfung und Abwicklung der Förderung zu verwenden bzw. zu verarbeiten
- 8.7.** Im Zuge der Förderabwicklung kann eine Offenlegung und/oder Übermittlung personenbezogener Daten an Organe oder Beauftragte des Bundes, des Landes und der Europäischen Union zu Zwecken der Kontrolle gemäß gesetzlicher und/oder EU-rechtlicher Vorschriften erfolgen.

## **9. Härtefallklausel**

In berücksichtigungswürdigen Fällen (nach Beginn der Ausbildung überraschend eingetretene, nicht selbst verursachte oder bewusst herbeigeführte, belastende persönliche Umstände wie beispielsweise Invalidität, schwere Krankheit, aber auch besondere Umstände durch Schwangerschaft) kann die Gesellschaft für Forschungsförderung Niederösterreich m.b.H. im Fall eines Ausbildungsabbruchs von einer Rückforderung absehen oder diese auf ein geringeres Ausmaß reduzieren sowie in besonderen Einzelfällen weitere Ausnahmen zulassen.

## **10. Gerichtsstand und anwendbares Recht**

**10.1.** Österreichisches Recht ist anwendbar.

**10.2.** Für alle Streitigkeiten aus dieser Richtlinie ist, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas Anderes bestimmt ist, der Gerichtsstand St. Pölten vereinbart.